

# Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

15. Dezember 2025

Stadt Oberhausen  
Pressestelle

Rathaus  
46042 Oberhausen

Amtsblatt 21/2025

stadt  
oberhausen

## Amtliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung über den Satzungs- beschluss und das Inkrafttreten des Be- bauungsplans Nr. 674 - Bebelstraße (Nah- versorgungszentrum Alstaden, südl. Teil) -

## I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetz

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden, südl. Teil) - in der Fassung vom 12.12.2022 (mit Änderung vom 04.08.2025) als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen sind § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 674 beigelegte Begründung und den Umweltbericht jeweils in der Fassung der Fortschreibung vom 04.08.2025 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 674 befindet sich im zentralen Bereich von Oberhausen Alstaden (Gemarkung Alstaden, Flur 8 und 16). Es liegt westlich der Eisenbahnstrecke zwischen Oberhausen Hbf und Duisburg Hbf, im nordöstlichen Kreuzungsbereich der Straßen Rehmer und Bebelstraße und wird wie folgt umgrenzt:

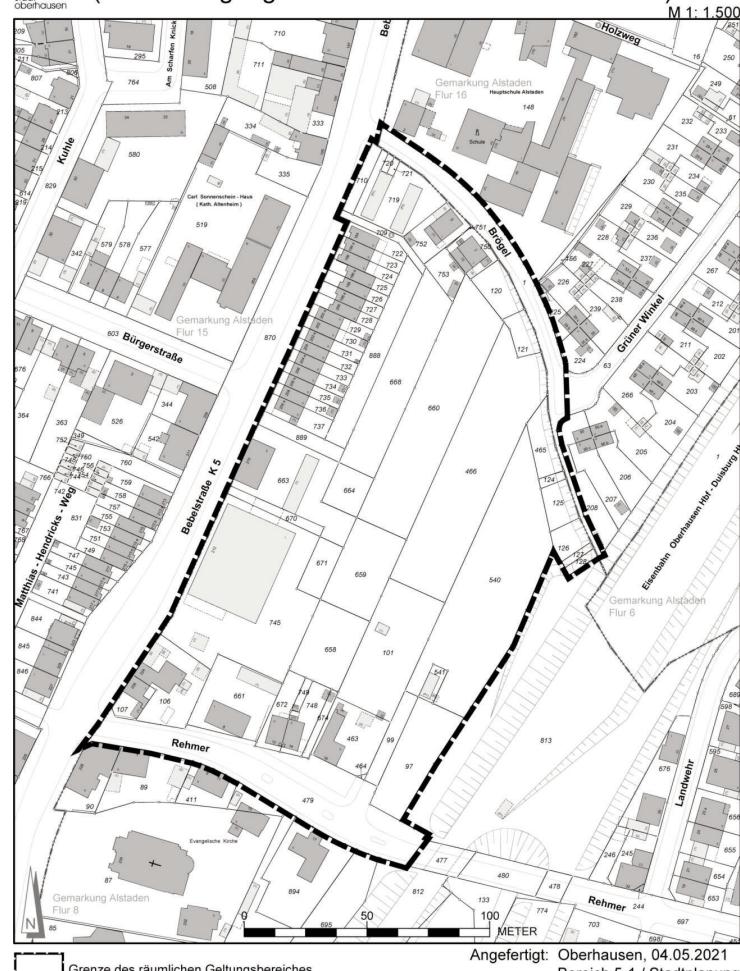
Südliche Seite der Straße Rehmer; östliche Seite der Bebelstraße; südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 709, Flur 8; westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 710, Flur 8; westliche und nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 1, Flur 16 (nordöstliche Seite der Straße Brögel inkl. „Fußweg“); südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 1, Flur 16, und Nr. 128, Flur 8; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 128, 127 und 126, Flur 8; südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 540 und 97, Flur 8; nördliche Seite der Straße Rehmer; östlichste Grenze des Flurstücks Nr. 479, Flur 8.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 674 ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:

Der Bebauungsplan Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden, südl. Teil) - liegt mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erd-

## Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden - südlicher Teil) -

M 1: 1.500



geschoß, Zimmer Nr. A 001, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung:  
Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 674 wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Kontaktdaten:  
Fachbereich 5-1-40  
- Servicestelle Bauleitpläne -  
Bahnhofstraße 66  
46145 Oberhausen  
E-Mail: [servicestelle-bauleitpläne@oberhausen.de](mailto:servicestelle-bauleitpläne@oberhausen.de)  
Tel.: 0208 825-2799 oder -21

## INHALT

## Amtliche Bekanntmachungen Seite 257 bis 262

Der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 674 ist mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der städtischen Internetseite unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php> und über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

**II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

1. Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden, südl. Teil) - stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 29.09.2025 gefassten Beschluss überein.
2. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

**III. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Rat der Stadt am 29.09.2025 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden, südl. Teil) - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden, südl. Teil) - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

**Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hier nach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 24.11.2025

Berg  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden, südl. Teil)**

Die Zielsetzung des derzeit gültigen Bebauungsplans Nr. 304 B aus dem Jahre 1995 mit u. a. den Festsetzungen von allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, Verkehrsflächen und einer P&R-Anlage wurde bisher nicht realisiert. Die seinerzeitige städtebauliche Zielsetzung wird weitgehend aufgegeben zu Gunsten einer Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrum Alstaden“, der ergänzenden planungsrechtlichen Sicherung eines Rettungswachen-Standortes und der fortwährenden Sicherung von P&R-Parkplätzen. Auf der bisherigen Brachfläche ist nunmehr im Wesentlichen die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben geplant.

Im nördlichen Plangebiet sind innerhalb von festgesetzten Sondergebieten ein Vollsortiment-Markt mit max. 2.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (VK), ein Bäckereifachgeschäft mit max. 45 m<sup>2</sup> VK und ein Discounter-Markt mit max. 1.107 m<sup>2</sup> VK sowie deren gemeinsame Ladezone vorgesehen. Im Westen soll der heutige Netto-Markt an der Bebelstraße perspektivisch durch einen Drogeriefachmarkt mit max. 950 m<sup>2</sup> VK ersetzt werden. Dieses Gebäude bleibt bestehen und soll zukünftig umgenutzt wer-

den. Im zentralen Bereich des Plangebietes sollen allen Märkten insgesamt ca. 185 Stellplätze (mindestens jedoch 178 Stellplätze) zur Verfügung stehen. Die Erschließung ist über Zu- und Ausfahrten an der Bebelstraße im Westen und der Straße Rehmer im Süden geplant.

Im Zufahrtsbereich Rehmer sind zudem ca. 26 P&R-Parkplätze vorgesehen, da hier perspektivisch mit der Errichtung eines S-Bahn-Haltpunktes gerechnet wird.

Im südöstlichen Planbereich wurde innerhalb einer festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf die dringend benötigte und bereits errichtete Rettungswache planungsrechtlich bestätigt. Die Rettungswache übernimmt an dieser Stelle die zentrale Abdeckung für Alstaden. Für die Rettungswache ist eine unabhängige Ein- und Ausfahrt im südlichen Planbereich auf die Straße Rehmer festgesetzt, deren Ausfahrt durch Ampelschaltung (Vorrangsschaltung für Rettungswagen) signalisiert wurde. Die Baugenehmigung zur Errichtung eines eingeschossigen Neubaus mit Fahrzeughalle für die Unterbringung einer Rettungswache mit einem Rettungsfahrzeug wurde auf der Basis des festgesetzten Mischgebietes im derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 304 B erteilt. Die Rettungswache mit den notwendigen Funktionsampeln ist im Januar 2025 in Betrieb gegangen.

Notwendige Lärmschutzmaßnahmen wurden durch Festsetzungen im Bebauungsplan und/oder über den städtebaulichen Vertrag gesichert.

Der bestehenden Wohnbebauung entlang der Straße Rehmer im Süden und der Bebelstraße im Westen wurde durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten Rechnung getragen.

Außerdem wurden grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Dazu gehören eine extensive Dachbegrünung der neu geplanten Gebäude, die Anlage von kleinteiligen Grünflächen, die Anpflanzung von insgesamt 61 Bäumen (u. a. auf der zentralen Stellplatzanlage) sowie die Sicherung und Bepflanzung der Grünflächen im nördlichen Bereich des Plangebietes (u. a. mit blütenreichem Extensivrasen und einem Saum aus lebensraumtypischen Gebüschen).

## **Satzung vom 24.11.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 17.11.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 beschlossen:

### **Artikel 1**

1) § 4a der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende neue Fassung:

#### **§ 4a Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates**

(1) In den öffentlichen Teilen der Sitzungen des Rates der Stadt sind ausschließlich von der Stadt Oberhausen zum Zweck der Veröffentlichung als Direktübertragung im Internet sowie zur Archivierung im Stadtarchiv angefertigte Film- und Tonaufnahmen von

- a) den Ratsmitgliedern,
  - b) den an der Verwaltungsvorstandsbank platzierten Bediensteten der Verwaltung (Oberbürgermeister/in, Beigeordnete, Dezernentinnen/Dezernenten sowie in Einzelfällen weitere Bedienstete) und
  - c) der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Oberhausen zulässig (§ 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW). Sitzungen von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen sowie nichtöffentliche Teile der Sitzungen des Rates der Stadt werden nicht im Sinne des § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW aufgezeichnet oder im Internet übertragen.
- (2) Wird eine Sprechstelle (Rednerpult, Sitzplatz eines Ratsmitglieds oder eines/einer der in Abs. 1 genannten Bediensteten) aktiviert, wird diese Sprechstelle in Nahaufnahme fokussiert. Ist keine Sprechstelle aktiviert, wird die Verwaltungsvorstandsbank von vorne als Totale gezeigt. Die Besuchertribüne wird nicht von den Kameras erfasst.
- (3) Nach der betreffenden Ratssitzung wird die Videoaufnahme bearbeitet. Es werden Einblendungen der Tagesordnungspunkte, der Namen der Rednerinnen und Redner sowie Untertitel für eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit eingefügt; die Aufzeichnung wird mit Wasserzeichen versehen. Eine inhaltliche Bearbeitung oder Veränderung (z. B. Schnitt) findet nicht statt.
- (4) Die Direktübertragung sowie die im Sinne des Abs. 3 nachbearbeitete Videoaufnahme werden über oberhausen.de/ratssitzungen-live sowie über den städtischen YouTube Kanal veröffentlicht. Videoaufnahmen von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen und im Stadtarchiv zu archivieren.
- (5) Jede über die in Abs. 3 geregelte Nachbearbeitung hinausgehende Veränderung, Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über Farbkorrekturen, Einblendungen von Namen, Tagesordnungspunkten oder Untertiteln hinausgehen, ist für Film- und Tonaufnahmen unzulässig; in Einzelfällen ist eine solche Veränderung durch die Stadt Oberhausen aus sachlichem Grund und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der hieron betroffenen Ratsmitglieder erlaubt. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Veränderung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig.

- (6) Jedes Ratsmitglied kann der Film- und Tonaufnahme seiner Wortbeiträge im Sinne dieses § 4a widersprechen. Der Widerspruch bezieht sich jeweils auf eine Sitzung des Rates der Stadt; er bedarf der Schriftform und ist dem/der Vorsitzenden spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Rates im Rahmen der allgemeinen Feststellungen über ihm/ihr vorliegende Widersprüche im Sinne dieses Abs. 6. Im weiteren Verlauf der betreffenden Sitzung werden Übertragung und Aufzeichnung für die Dauer der Wortbeiträge des widersprechenden Ratsmitglieds unterbrochen.

- (7) In öffentlichen Sitzungen sind sonstige Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Bediensteten. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz), Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

- 2) § 5 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende neue Fassung:

### § 5 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet die gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW und sonstigen gesetzlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Ausschüsse. Darüber hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die darin geregelten Entscheidungszuständigkeiten sind als Übertragung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anzusehen.
- (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW werden dem Stadtplanungs- und Umweltausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Stadtplanungs- und Umweltausschuss können auf Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschuss zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen im Übrigen bleiben unberührt.
- 3) § 7 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende neue Fassung:

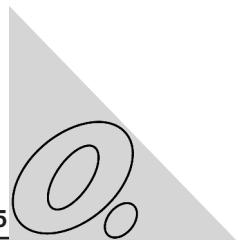
### § 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Zur Mitwirkung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an den kommunalen Willensbildungsprozessen ist ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 GO NRW zu bilden.
- (2) Mit Wirkung ab der Wahlperiode 2030 bis 2035 setzt sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wie folgt zusammen: 1. aus 20 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt werden, 2. aus 10 Mitgliedern, die vom Rat aus seiner Mitte nach den für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO NRW bestellt werden.

- (3) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind in der entsprechenden vom Rat beschlossenen Wahlordnung festgelegt.
- (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben verfügt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über eine eigene Geschäftsstelle.
- 4) § 17 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende neue Fassung:

### § 17 Ersatz des Verdienstausfalls und der Betreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenerstattung und Auslageneratz

- (1) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt sowie nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 26. September 2023 (GV.NRW. Seite 1140 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern kein Verdienstausfall geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 S. 2 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 der EntschVO auf Antrag erstattet werden.
- (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen – [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de) aufzunehmen. Die Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Vollpauschale nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.  
Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 1 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt.
- (6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 25 Sitzungen jährlich gewährt. In welcher Form (analog, hybrid oder digital) die Fraktionen ihre vorbereiteten Sitzungen abhalten, ist ihnen selbst überlassen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszei-



ten gelegt und dafür Zahlungen nach Abs. 1 geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstausfalls nicht zu leisten.

- (7) Stadtverordnete und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten zur Vorbereitung und zur Nutzung während der Sitzungen einen Tablet-PC. Sachkundigen Bürgern wird zur Nutzung während der Sitzungen ein Tablet-PC durch die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen bereitgestellt. Die Aushändigung der Tablet-PCs durch die Stadt Oberhausen an die Stadtverordneten und Bezirksvertretungsmitglieder sowie an die Fraktionen und Gruppen ist mit einem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verbunden.
- (8) Fahrkosten werden gem. § 8 EntschVO in Anwendung des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) erstattet. Für Stadtverordnete nutzt die Stadt Oberhausen dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung gem. § 11 LRKG jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel Fahrrad, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr. Zur Abgeltung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erhalten Stadtverordnete die Kosten für jeweils die günstigste Netzkarte für das Gemeindegebiet. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie Ausschussmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der (Haupt-) Wohnung zum Sitzungsort.
- (9) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf Verdienstausfall, Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.
- (10) Ratsmitglieder sowie Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sind im Rahmen ihrer Ausübung des Mandates über die Gruppenunfallversicherung der Stadt versichert.

## Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 24.11.2025

Berg  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) am 14.09.2025 in die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen gewählte Bewerber, Herr Nunzio Giovanni Cavallo, hat durch Erklärung vom 11.11.2025 auf sein Mandat für die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen verzichtet.

Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 6 des Listenwahlvorschlags der CDU benannte Bewerberin

**Frau**  
**Renate Ulrike Glombitzka**  
**46117 Oberhausen**  
**geboren 1959 in Essen**  
**E-Mail: glombitzka@cdu-oberhausen.de**  
**Rentnerin**

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter – Fachbereich Wahlen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit §§ 46a, 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444d), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 01.12.2025

gez.:

Motschull  
- Wahlleiter -

### **Jahresabschluss 2024**

GVO Grundstücksverwaltungsgesellschaft Oberhausen mbH (vormals: TZU Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH)  
Essener Straße 3, 46047 Oberhausen

Die Gesellschaft hat am 24. November 2025

- den Jahresabschluss für das Jahr 2024
- nebst Anhang
- und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim Unternehmensregister unter der Nummer HRB 12246 eingereicht.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen der GVO Grundstücksverwaltungsgesellschaft Oberhausen mbH eingesehen werden.

Oberhausen, 1. Dezember 2025

Dominik Erbelding  
Geschäftsführer

### **Jahresabschluss 2024**

GEO Grundstücksentwicklungsgesellschaft Oberhausen mbH (vormals: Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH)  
Essener Straße 3, 46047 Oberhausen

Die Gesellschaft hat am 26. November 2025

- den Jahresabschluss für das Jahr 2024
- nebst Anhang
- und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim Unternehmensregister unter der Nummer HRB 11939 eingereicht.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen der GEO Grundstücksentwicklungsgesellschaft Oberhausen mbH eingesehen werden.

Oberhausen, 1. Dezember 2025

Dominik Erbelding  
Geschäftsführer

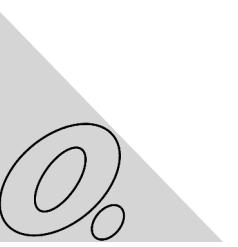
### **Kraftloserklärung von Sparurkunden**

**3018177398**

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 08.12.2025

Stadtsparkasse Oberhausen  
- Der Vorstand -



hdo Lindenberg

**Kometenhaft panisch**  
Likörelle, Udogramme, nackte Akte & viel mehr

verlängert  
bis 18. Januar 2026

Das ganze Udo-versum kommt ins Ruhrgebiet!

KUNST MUSEEN  
sponsored by **BROST STIFTUNG**  
Postmodul-Kunst  
Kunst im Gewerbe  
WDR

**LUDWIGGALERIE  
SCHLOSS OBERHAUSEN**

Stadt  
Oberhausen

Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

[www.ludwiggalerie.de](http://www.ludwiggalerie.de)

Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,

Pressestelle und Virtuelles Rathaus,

Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,

Telefon 0208 825-2116

Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,

Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro

das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

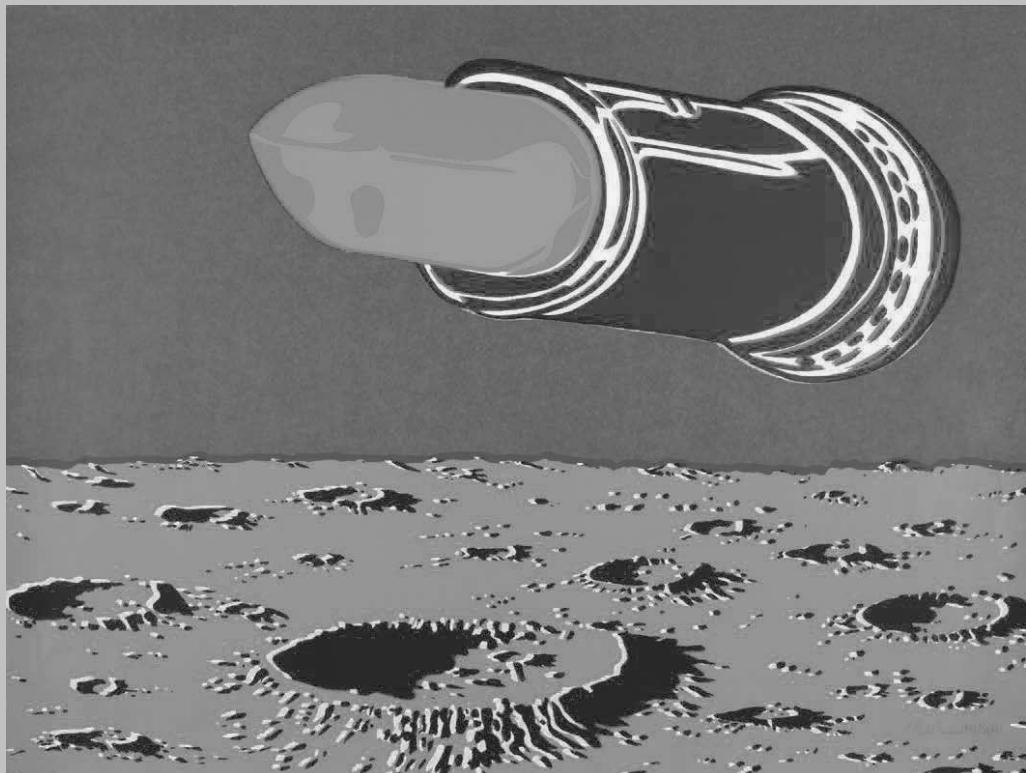
---

# GERMAN POP ART

25.1.-3.5.2026

**Zwischen Provokation und Mainstream**

Die Sammlung Heinz Beck zu Gast in der LUDWIGGALERIE



© G. Bodo Bödau und seine Erben



wilhelmhackmuseum

Ludwig  
Forum  
Aachen



STOAG

Freundeskreis  
Verein Ziemerwald

WDR

**LUDWIGGALERIE  
SCHLOSS OBERHAUSEN**



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

[www.ludwiggalerie.de](http://www.ludwiggalerie.de)

